

Rechtliche Begründung der 3. Novelle zur COVID-19-EinreiseV 2022

Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle wird eine neue Kategorie von Staaten und Gebieten mit hohem epidemiologischem Risiko eingeführt. Damit soll insbesondere auf die derzeitigen Entwicklungen in der Volksrepublik China reagiert werden. Die dortige epidemiologische Lage, insbesondere die drastisch steigenden Fallzahlen, verbunden mit einem vermehrten Reiseaufkommen, machen Einreisebeschränkungen iSD § 25 EpiG erforderlich, um einen Anstieg der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in Österreich zu verhindern. Darüber hinaus soll für allfällige künftig ähnlich gelagerte Situationen in anderen Staaten oder Gebieten Vorsorge getroffen werden. Mit der Schaffung einer neuen Anlage 2 soll ein schnelles Handeln durch die Aufnahme betroffener Staaten ermöglicht werden.

Mit § 5a werden der Situation angepasste, adäquate Schutzmaßnahmen für die Einreise nach Österreich in Form einer Testverpflichtung vor Reiseantritt vorgesehen (s dazu noch die Erläuterungen zu § 5a).

Darüber hinaus erfolgt eine legistische Anpassung an die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung im Hinblick auf zentral zugelassene Impfstoffe.

Zu § 1 Abs. 1 und Abs. 2a:

Die derzeitigen Einreiseregelungen sind auf die Gefahren durch neue Virusvarianten abgestimmt und sehen demgemäß sehr strenge Einreisebestimmungen vor (grds kumulative Nachweis-, Registrierungs- und Quarantänepflicht). Da die derzeitige Bedrohungslage nicht von einer neuen Virusvariante ausgeht, sondern in den spezifischen, mit den Lockerungen der Seuchenpolitik in der Volksrepublik China verbundenen Umständen liegt, erscheinen die auf Virusvarianten zugeschnittenen Maßnahmen nicht sachgerecht. Um den aktuellen Herausforderungen bei gleichzeitiger Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots bestmöglich gerecht werden zu können, wird daher eine neue Kategorie an Staaten mit adäquat an die Bedrohungslage anknüpfenden Maßnahmen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 5a) geschaffen.

Bei Staaten und Gebieten mit hohem epidemiologischem Risiko handelt es sich insbesondere um solche, die außergewöhnliche regionale Umstände im Hinblick auf die Verbreitung von SARS-CoV-2 aufweisen, die jedoch nicht in der Verbreitung einer neuen Virusvariante oder ähnlichen Gefahrenlagen für das Gesundheitssystem bestehen. Außergewöhnliche regionale Umstände liegen demgemäß etwa vor, wenn aufgrund der Lockerung bisheriger Maßnahmen ein signifikanter Anstieg an SARS-CoV-2 Fällen zu beobachten ist und dies im Zusammenhang mit der Einreise (§ 1 Abs. 1) zu unbekannten Auswirkungen auf die medizinische Versorgung in Österreich führt.

Siehe dazu auch die Erwägungen zu § 5a sowie die fachliche Begründung.

Zu § 1 Abs. 3 Z 6:

Die Gegenausnahme vom Anwendungsbereich für Personen, die aus einem Staat oder Gebiet der Anlage 2 einreisen und in einen EU-/EWR-Staat weiterreisen, dient der Sicherstellung eines EU-weit einheitlichen Vorgehens. Mit dem System der Kontrolle von Direktflügen in den

EU-Raum wird eine effiziente und koordinierte Vollziehung der Einreisebestimmungen gewährleistet.

Die erfassten Transitpassagiere haben daher die Testauflage des § 5a Abs. 1 zu erfüllen und sind vorab vom Beförderungsunternehmen zu kontrollieren.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Angesichts der Frequenz der zentralen Impfstoffzulassungen (zuletzt wurden etwa der auf die Omikron-Sublinien BA.4/BA.5 angepasste Impfstoff von Moderna [zentral zugelassen am 20.10.2022] sowie der Impfstoff VidPrevyn Beta von Sanofi Pasteur [zentral zugelassen am 10.11.2022] neu zugelassen), wird nunmehr auf eine (laufend zu ergänzende) Aufzählung in der Anlage C verzichtet. Die von der EU zentral zugelassenen Impfstoffe werden vielmehr (gleichlautend mit der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung) direkt in Form eines Verweises auf die zentrale Zulassung in der Verordnung berücksichtigt. Die Aufzählung der Anlage C beschränkt sich daher aus Gründen der Übersichtlichkeit auf jene Impfstoffe, die den WHO-EUL-Prozess erfolgreich finalisiert haben.

Es handelt sich dabei um eine rein legistische Anpassung; inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Die Gültigkeitsdauer eines molekularbiologischen Testnachweises wird von 72 Stunden auf 48 Stunden herabgesetzt. Siehe dazu die fachliche Begründung.

Zu § 5a:

Mit dieser Bestimmung werden Maßnahmen für Staaten und Gebiete mit hohem epidemiologischem Risiko geschaffen (siehe die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2a). Für die direkte Einreise aus diesen wird eine Testverpflichtung (PCR-Test) normiert. In Zusammenschau mit den Vorabkontrollen gemäß § 6 ergibt sich, dass Personen, die aus einem der genannten Staaten oder Gebiete direkt einreisen, bereits vor Abreise einen negativen Testnachweis benötigen. Eine kumulative Quarantänepflicht wird angesichts der aktuellen Bedrohungslage jedoch nicht als erforderlich erachtet. Dies erfolgt in Abstimmung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, um unionsweit einheitlich vorzugehen.

Die Testnachweise sind von den Beförderungsunternehmen vorab zu kontrollieren (siehe § 6). Damit sollen unzulässige Einreisen von Vornherein hintangehalten werden. Vorabkontrollen durch die Beförderungsunternehmen selbst dienen auch dazu, das Bewusstsein der Reisenden über die einzuhaltenden Einreisebestimmungen zu schärfen und damit die größtmögliche Compliance mit den Maßnahmen zu erwirken. Dadurch soll es auch mittelbar zu einer Verringerung der Verbreitung von COVID-19 am Reiseweg kommen.

Personen, die bei der Einreise aus Staaten und Gebieten mit hohem epidemiologischem Risiko keinen negativen Testnachweis mitführen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind nach § 40 Abs. 1 lit. c EpiG strafbar. Ein Einreise- bzw. Beförderungsverbot besteht hingegen nicht.

Zu Abs. 2:

Personen, die aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht getestet werden können, werden von der Testpflicht ausgenommen.

Im Hinblick auf die Problematik genesener Personen, die auch nach überstandener Infektion und bei nachweislich nicht relevanter epidemiologischer Gefahr nach wie vor positive Testergebnisse aufweisen und die die Voraussetzung eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses daher von Vornherein nicht erfüllen können, wird eine spezielle Ausnahmebestimmung eingeführt. Kürzlich Genesene sind demgemäß von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit, sofern sie ein ärztliches Zeugnis mitführen, das die engen Kriterien des § 5a Abs. 2 Z 2 erfüllt.

Die Voraussetzung, dass die Ausstellung frühestens 14 Tage nach Erstnachweis erfolgen darf, betrifft asymptomatisch Erkrankte. Bei Symptomatischen darf die Ausstellung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn erfolgen.

Siehe zum Ganzen auch die fachliche Begründung.

Zu § 6 Abs. 1 und 2:

Die Beförderungsbestimmungen werden hinsichtlich der Informationspflichten und Vorabkontrollen auf Staaten und Gebiete mit hohem epidemiologischem Risiko erweitert (siehe bereits die Erläuterungen zu § 5a).

Zu § 7 Abs. 4:

Die neu aufgenommene Ausnahmebestimmung des § 5a Abs. 2 wird in § 7 Abs. 4 (Behördliche Überprüfung) aufgenommen.

Zu Anlage 2:

Einreisebeschränkungen sind derzeit nur für die Volksrepublik China vorgesehen, zumal dort die Abkehr von den sehr restriktiven Maßnahmen im Dezember 2022 zu einer unübersichtlichen epidemiologischen Lage geführt hat. Die Lockerung auch der Ein- und Ausreiseregelungen führt zudem zu gehäuften Reisebewegungen mit möglichen Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen in Österreich. Vor diesem Hintergrund ist bei der Einreise von Personen aus China mit einer anteilmäßig höheren Zahl an positiven Fällen zu rechnen (siehe dazu die fachliche Begründung).

Daher werden mit der gegenständlichen Novelle für aus China einreisende Personen situationsangepasste Maßnahmen festgelegt, die eine verstärkte Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Österreich aufgrund von Reisebewegungen verhindern sollen. Da nach der derzeitigen Datenlage noch keine Virusvariante detektiert wurde, erscheint eine Einstufung Chinas als Staat mit sehr hohem epidemiologischem Risiko gemäß Anlage 1 derzeit nicht angemessen.

Zu Anlage C:

Die Anlage C enthält fortan nur noch jene Impfstoffe, welche nicht zentral zugelassen sind. Dies betrifft derzeit Impfstoffe, die den WHO-EUL-Prozess erfolgreich finalisiert haben.

Zu den Anlagen H und I:

Gemäß der Ausnahmebestimmung in § 5a Abs. 2 Z 2 werden mit den Anlagen H (deutsch) und I (englisch) die entsprechenden ärztlichen Zeugnisse in die Verordnung aufgenommen (Genesung innerhalb der letzten 90 Tage).